

**RS OGH 2003/12/9 5Ob225/03d,
1Ob290/04k, 10Ob86/07f,
5Ob218/10k, 2Ob46/13y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2003

Norm

ZPO §236 E

ZPO §259 Abs2

ZPO §528 Abs2 Z2 B

Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Zwischenantrages auf Feststellung ist der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 225/03d
Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 225/03d
- 1 Ob 290/04k
Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 290/04k
Beisatz: Die Bestätigung der Zurückweisung eines Zwischenantrags auf Feststellung ist analog § 528 Abs 2 Z 2 ZPO wie die Bestätigung der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen anfechtbar. Demzufolge ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs zulässig, wenn der Wert des zweitinstanzlichen Entscheidungsgegenstands 4.000 EUR, jedoch nicht 20.000 EUR übersteigt, das Rekursgericht den Revisionsrekurs zuließ und die Entscheidung von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO abhängt. Übersteigt der Wert des zweitinstanzlichen Entscheidungsgegenstands 20.000 EUR, so kann der bestätigende Beschluss zweiter Instanz zumindest mit außerordentlichem Revisionsrekurs bekämpft werden. (T1); Veröff: SZ 2005/21
- 10 Ob 86/07f
Entscheidungstext OGH 06.11.2007 10 Ob 86/07f
Beis wie T1 nur: Die Bestätigung der Zurückweisung eines Zwischenantrags auf Feststellung ist analog § 528 Abs 2 Z 2 ZPO wie die Bestätigung der Zurückweisung einer Klage aus formellen Gründen anfechtbar. (T2)
- 5 Ob 218/10k
Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 218/10k
Beis wie T1
- 2 Ob 46/13y
Entscheidungstext OGH 04.04.2013 2 Ob 46/13y
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Der Revisionsrekurs ist in diesen Fällen trotz Vorliegens von Konformatsbeschlüssen der Vorinstanzen nicht jedenfalls unzulässig. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118457

Im RIS seit

08.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at